

Aktuelle Finanzkulisse für die Kooperative Ganztagsbildung

1. Staatliche Finanzierungsanteile des Freistaat Bayern im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung gemäß Artikel 31 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes („Experimentierklausel“)

Gemäß Artikel 31 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) kann zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren von den Vorschriften des BayKiBiG und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) mit Zustimmung des Staatsministeriums unter Beteiligung der übrigen zuständigen Ministerien abgewichen werden.

1.1 Finanzierungsanteil des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der rhythmisierten Variante erfolgt der Beitrag des Freistaates Bayern durch das Kultusministerium in Form von zwölf Lehrerwochenstunden pro Klasse und Schuljahr für gebundene Ganztagsangebote. Zudem erhält jede eingerichtete und genehmigte gebundene Ganztagsklasse ein Budget zur Verfügung gestellt, dessen Höhe sich nach den jeweils gültigen Beträgen gemäß der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus richtet. Soweit der Ganztagskooperationspartner im Rahmen des gebundenen Ganztags Angebote übernimmt, für die eine Finanzierung aus dem vorbenannten Budget vorgesehen ist (zum Beispiel Durchführung pädagogischer Angebote), so erhält der Ganztagskooperationspartner den darauf entfallenden Anteil aus diesem Budget. In der Mittagszeit kann darüber hinaus nur der Ganztagskooperationspartner anstelle der Schule auf Basis der üblichen Verträge mit der Regierung von Oberbayern, die Aufsicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für die Schülerinnen und Schüler der gebundenen Ganztagsklassen übernehmen. Die Zeit der Aufsicht wird nicht als Buchungszeit im Sinne des §17 AVBayKiBiG gewertet. Gemäß Ziffer 2.3.3 der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils gültigen Fassung für gebundene Ganztagsklassen beteiligt sich die Landeshauptstadt München an dem Budget durch eine pauschale Mitfinanzierung.

1.2 Finanzierungsanteil des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt eine Finanzierung nach dem BayKiBiG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Mindestbuchungszeiten sind nicht erforderlich (Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG), da die Kooperative Ganztagsbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt. Die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe vereinbarte Buchungszeit wurde wie folgt pauschaliert:

In der rhythmisierten Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot der Kinder- und

Jugendhilfe angemeldet sind, der Buchungszeitfaktor 0,75 (1-2 Wochenstunden).
In der flexiblen Variante gilt für alle Kinder, die für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe angemeldet sind, der Buchungszeitfaktor 1,5 (5-6 Wochenstunden).
Im Bereich der rhythmisierten Variante werden Ferienzeiten insoweit berücksichtigt, dass diese Buchungszeiten im Kalenderjahr zusammengezählt und als Ferienbuchung (§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung angerechnet werden ; dies gilt nicht für die flexible Variante.
Wenn Kinder das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich in den Ferienzeiten in Anspruch nehmen, werden die Buchungszeiten im Kalenderjahr ebenfalls zusammengezählt und als Kurzzeitbuchung (§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG) bei der Förderung berücksichtigt.
Die Summe von staatlicher und modellbedingter staatlicher Förderung nach dem BayKiBiG ist auf 40 Prozent der Ausgaben des Trägers begrenzt. Als Ausgaben des Trägers zählen auch Sachleistungen im Sinne des Art. 22 Satz 3 BayKiBiG, welche auf die kommunalen Zuschüsse angerechnet werden. Unberührt bleibt die übliche gesetzliche Förderung gemäß BayKiBiG.
Für die Zeit des Modellvorhabens wird von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung abgewichen.

2 Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt München

Für das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt eine Finanzierung ebenfalls nach dem BayKiBiG, analog den Ausführungen unter Ziffer 1.2. Im Rahmen der vereinbarten kindbezogenen Betriebskostenförderung trägt die Landeshauptstadt München den kommunalen Anteil. Der Unterschied zum staatlichen Anteil besteht darin, dass der zu den pauschalierten Buchungszeiten auszubehandelnde Qualitätsbonus von Gesetzes wegen immer staatlicherseits erfolgt.

Auf den kommunalen Anteil können Sachleistungen der Landeshauptstadt München angerechnet werden (Art. 22 Satz 3 BayKiBiG). Als Sachleistungen werden den Kooperationspartnern Räume, Einrichtungen, Ausstattung und Serviceleistungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Träger der Einrichtungen erhalten, sofern die Finanzierung über BayKiBiG und Elternentgelte nicht ausreicht, ein gegebenenfalls vorliegendes anerkanntes Defizit durch eine Ausgleichszahlung der Landeshauptstadt München ausgeglichen. Sofern die Gesamtfinanzierung ein Plus aufweist, ist es vom Ganztagskooperationspartner zurückzuzahlen.

Wie unter Ziffer 1.1 aufgeführt, beteiligt sich die Landeshauptstadt München darüber hinaus gemäß Ziffer 2.3.3 der KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der jeweils gültigen Fassung für gebundene Ganztagsklassen an dem Budget durch eine pauschale Mitfinanzierung.